

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren



Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	FernUniversität in Hagen			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschafts- und Arbeitsrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws – Wirtschafts- und Arbeitsrecht (LL.M.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Semester (Vollzeitstudium) 3 Semester (Vollzeitstudium) 4 Semester (Vollzeitstudium) Als Teilzeitstudium je nach Variante 4,6 oder 8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 90 120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Semesterweise, keine Kapazitätsbeschränkung			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	–
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht	11.03.2021

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die FernUniversität in Hagen (FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und konzentriert sich auf Fernstudiengänge in Voll- und Teilzeit. Die Hochschule wurde 1975 gegründet und bietet ihren rund 75.000 Studierenden rund 30 Studiengänge an fünf Fakultäten. Durch ihr Fernstudienangebot kommt sie nach eigener Aussage besonders ihrer Verpflichtung nach, Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen. 80 % der Studierenden der Hochschule sind berufstätig.

Nach Angaben im Selbstbericht zeichnet sich die Lehre an der Hochschule durch ein Blended-Learning-System aus: Studienbriefe werden postalisch versendet und online zur Verfügung gestellt. Digitale Medien, Online- oder Hybridseminare, virtuelle Vorlesungen und multimediale Lehr- und Lernwerkzeuge finden ebenfalls Anwendung. Studierende sollen online kooperativ zusammenarbeiten und mit Lehrenden kommunizieren. Die Hochschule verfügt zudem über Regional- und Studienzentren an verschiedenen Standorten.

Der zu begutachtende Studiengang wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät konzipiert und soll zum Sommersemester 2021 erstmalig angeboten werden. Der Studiengang repräsentiert laut Selbstbericht den wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt der Fakultät. Als Zielgruppe nennt die FernUniversität Hagen Absolvent/inn/en nicht nur mit einem ersten berufsqualifizierenden juristischen Abschluss, sondern auch rechtsaffine Absolvent/inn/en anderer Studienfächer, die sich im Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht weiterbilden wollen. Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen sollen es den Absolvent/inn/en erlauben, auf Wirtschafts- und Arbeitsrecht spezialisierte Berufe zu erlangen oder auszufüllen. Sie sind nach Angaben im Selbstbericht mit den Besonderheiten des Wirtschaftsrechts sowie des Individual- und Kollektivarbeitsrechts vertraut und können entsprechende Fälle in diesen Rechtsgebieten bewerten bzw. lösen. Darüber hinaus sollen sie nach Abschluss des Studiengangs befähigt sein, in den vermittelten Rechtsgebieten wissenschaftlich zu arbeiten und können vertiefte wissenschaftliche Projekte in diesen Rechtsgebieten angehen.

Der Studiengang soll in verschiedenen Studiengangsvarianten (60 CP, 90 CP und 120 CP) je nach vorangegangenem Hochschulabschluss angeboten werden.

Zur administrativen Durchführung des Studiengangs kooperiert die FernUniversität in Hagen mit der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“, diese wird zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen sehr guten Eindruck von dem geplanten Weiterbildungsstudiengang „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ gewonnen. Die Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und zielführend. Der Studiengang verfügt über ein schlüssig aufgestelltes Curriculum, das stimmig zu den Qualifikationszielen führt. Als Alleinstellungsmerkmal wertet die Gutachtergruppe die gelungene Mischung der Rechtsgebiete Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Dazu zählt auch das innovative Konzept mit den unterschiedlich kreditierten Studiengangsvarianten (60, 90, 120 CP), wobei die erforderliche Berufserfahrung der Studienbewerber*innen individuell ermittelt wird, um diesem Konzept gerecht werden zu können.

Bemerkenswert ist die Zusammensetzung des Curriculums durch vollständig neu konzipierte Module, die nur in diesem Studiengang zum Einsatz kommen. Besonderes Interesse fanden die „Leading Cases“, die als sehr sinnvoll und innovativ seitens der Gutachtergruppe angesehen wurden. In den Begehungsgesprächen wurde diese Orientierung an der Rechtsprechung eindrucksvoll und überzeugend diskutiert. Die Gutachtergruppe schlägt vor, Schnittstellen zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten und zu aktuellen Themen sichtbarer zu machen (z. B. flankiert durch Keynote-Videos), um die Attraktivität des Studiengangs noch zu erhöhen.

Die Prüfungsorganisation bewerten die Gutachter/in als hervorragend und transparent. Auch in den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass die in anderen Studiengängen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät herrschende gute und ausgereifte Betreuungs- und Beratungssituation sicherlich auch für diesen neuen Studiengang gelten wird.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	22
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise.....	24
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird sowohl als Vollzeit- als auch als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von zwei, drei bzw. sechs Semestern und einen Umfang je nach Studiengangsvariante von 60, 90 oder 120 Credit Points.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 17 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Wirtschafts- oder Arbeitsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung 14 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zum zu akkreditierenden Studiengang richtet sich nach § 5 der Prüfungsordnung. Hiernach ist Zugangsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten. In Abhängigkeit von der Regelstudienzeit des die Zulassung eröffnenden Hochschulstudiums erfolgt die Einschreibung in die Studiengangsvariante im Umfang von 60, 90 oder 120 CP. Zusätzlich ist eine mindestens einjährige postgradual erworbene Berufserfahrung in

Unternehmen oder Organisationen einschließlich einer Beschäftigung mit wirtschafts- oder arbeitsrechtlichen Sachverhalten und Fragestellungen nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaft. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 der Prüfungsordnung „Master of Laws – Wirtschafts- und Arbeitsrecht (LL.M.)“ vergeben.

Gemäß § 22 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Alle Module werden im Sommer- wie auch im Wintersemester angeboten. Die Module umfassen alle 15 CP. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters (auch im Teilzeitstudium) studierbar.

Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule sowie die Masterarbeit. Das Angebot der Pflichtmodule umfasst die Module „Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht“, „Kreditsicherungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“, „Individualarbeits- und Betriebsverfassungsrecht“, „Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht“ sowie „Leading Cases Arbeitsrecht/Wirtschaftsrecht“. Je nach Studiengangsvariante können ab dem zweiten Semester die Wahlmodule für die beiden Wahlbereiche (Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht) belegt werden. Die FernUniversität Hagen bietet hierzu die Module „Wirtschafts- und Arbeitsstrafrecht“ und „Öffentliches Wirtschaftsrecht/Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts“ (wählbar für beide Wahlbereiche), „Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, europäisches Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren“ (Wahlbereich Arbeitsrecht) sowie „Die GmbH in der Sanierung“ (Wahlbereich Wirtschaftsrecht) an.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

§ 4 der Prüfungsordnung sieht vor, dass je nach Studiengangsvariante 60-120 CP erworben werden. Aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan wird deutlich, dass jedes Semester einen Umfang von 30 CP im Vollzeitstudium und 15 CP im Teilzeitstudium hat.

Aus dem Modulhandbuch geht hervor, dass ein CP einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Modulhandbücher haben in Nordrhein-Westfalen den Rang einer Studienordnung.

Die Masterarbeit wird gemäß § 21 der Prüfungsordnung mit 15 CP kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Zur administrativen Durchführung des Studiengangs kooperiert die FernUniversität in Hagen mit der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“, diese wird zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen.

Die „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ fungiert nach Darstellung im Selbstbericht als Dienstleister für die den Studiengang anbietende Fakultät. Insbesondere organisiert die „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ das Interessiertenmanagement, schließt als Vertragspartei mit den Lehrenden der Module entsprechende Autoren- bzw. Dozentenverträge und ist im Marketing für die Studienangebote tätig. Alle hoheitlichen Maßnahmen, bspw. Zulassungsentscheidungen, Prüfungsangelegenheiten und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen etc., bleiben Aufgabe der FernUniversität in Hagen. Der genaue Kooperationsgegenstand und die einzelnen vertraglichen Verpflichtungen sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FernUniversität in Hagen und der „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ niedergelegt.

Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden mit der Weiterbildungsgesellschaft einen dienstleistungsorientierten Ansprechpartner finden, der auf die studentischen Belange reagieren kann und beispielsweise Ressourcen für flexiblere Prüfungstermine zur Verfügung stellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begehung standen die Zusammensetzung des Curriculums und das Prüfungssystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO.

Sachstand

Qualifikationsziel des weiterbildenden Masterstudiengangs ist nach Darstellung der Hochschule eine wissenschaftlich und berufspraktisch sowie auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnittene Spezialisierung in den Rechtsgebieten des Wirtschafts- und Arbeitsrechts. Diese Spezialisierung soll auf den postgradual erworbenen Berufserfahrungen der Absolvent*innen aufbauen, die diese in Unternehmen oder Organisationen bei der Beschäftigung mit wirtschafts- und/oder arbeitsrechtlichen Sachverhalten bereits gesammelt haben. Daneben soll das vermittelte Wissen des Studiengangs auf Inhalte aufbauen, die in rechtswissenschaftlichen Studiengängen (sowohl auf Bachelor- als auch auf Staatsexamensebene) typischerweise vermittelt werden. Dazu werden das Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht als wesentliche Grundlagen des Wirtschaftsrechts einerseits sowie das Individualarbeitsrecht und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts als Grundlagen des Arbeitsrechts andererseits von der Hochschule angegeben. Bei fachfremden Studierenden, die sich für den Studiengang entscheiden, wird ebenfalls eine einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt. Für diese Studierenden ist laut Selbstbericht aufgrund der geringeren Vorkenntnisse die 120 Credit Point (CP)-Variante vorgesehen.

Die wissenschaftliche Befähigung soll erreicht werden, indem das vorhandene Rechtswissen durch den Studiengang auf zwei Ebenen verbreitert und vertieft wird. Zum einen soll – ausgehend von prägenden Fällen aus der Rechtsprechung (Leading Cases) – das vorhandene Wissen um das jeweilige Rechtsgebiet durch Details, Besonderheiten und Aufarbeitung komplexer Entwicklungsstränge verbreitert und vertieft werden. Zum anderen soll das im Studiengang vermittelte Wissen über Methodik, Rechtsentwicklung (in Gesetzgebung wie auch Rechtsprechung) und Rechtsanwendung sowie das fachspezifische Verständnis im Wirtschafts- und Arbeitsrecht verstärkt werden. Dadurch soll es den Studierenden ermöglicht werden, kritisch mit neuesten Entwicklungen umzugehen, eigenständige Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

Neben den Wissens- und Transferelementen soll der Studiengang auch die Kompetenzen der Absolvent*innen hinsichtlich Kommunikation und Kooperation schulen. So sollen die auch in anderen Studiengängen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erprobten Komponenten des Blended Learning zum Einsatz kommen. Die technikgestützte Lernumgebung der Fakultät soll einen orts- sowie zeitunabhängigen sach- und fachbezogenen Austausch mit den Lehrenden und anderen Studierenden ermöglichen.

Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen sollen es den Absolvent*innen erlauben, auf Wirtschafts- und Arbeitsrecht spezialisierte Berufe zu erlangen oder auszufüllen. Sie sind nach Angaben im Selbstbericht mit den Besonderheiten des Wirtschaftsrechts sowie des Individual- und Kollektivarbeitsrechts vertraut und können entsprechende Fälle in diesen Rechtsgebieten bewerten bzw. lösen. Darüber hinaus sollen sie nach Abschluss des Studiengangs dazu befähigt sein, in den vermittelten Rechtsgebieten wissenschaftlich zu arbeiten und vertiefte wissenschaftliche Projekte in diesen Rechtsgebieten durchzuführen.

Als mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule Beschäftigungen in Rechtsabteilungen und Personalabteilungen von privaten Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen und Verbänden sowohl auf Ebenen mit Personalverantwortung als auch auf Ebenen ohne Personalverantwortung. Darüber hinaus sollen aber auch Tätigkeiten insbesondere in der Anwaltschaft ermöglicht werden, soweit die Absolvent*innen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Befähigung zum Richteramt) erfüllen.

Als überfachliche Qualifikationsziele des Studiengangs gibt die FernUniversität Hagen die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an. Hierzu verweist die Universität u. a. auf die rechtspolitische Bedeutung des Wirtschafts- und Arbeitsrechts, die laut Selbstbericht nicht losgelöst von gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen betrachtet und verstanden werden kann. Zusätzlich gilt es gemäß Darstellung der Hochschule zu berücksichtigen, dass Fernstudierende durch ihre Einbindung in einen beruflichen Kontext über besonders entwickelte soziale Kompetenzen verfügen.

Es wird eine mindestens einjährige postgradual erworbene Berufserfahrung in Unternehmen oder Organisationen einschließlich einer Beschäftigung mit wirtschafts- oder arbeitsrechtlichen Sachverhalten und Fragestellungen als Zugangsvoraussetzung verlangt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als augenscheinlich einziges Masterprogramm in Deutschland, welches Wirtschafts- und Arbeitsrecht kombiniert, bietet der vorliegende Studiengang einzigartige Qualifikationsziele, die überzeugend präsentiert werden. Im Hinblick auf die Lernergebnisse berücksichtigt das Curriculum die jeweilige Vorbildung der Interessierten, indem in innovativer Weise drei unterschiedlich umfangreiche Varianten mit 60, 90 sowie 120 CP angeboten werden. Die wissenschaftliche Befähigung wird insbesondere durch die Wahlmodule des gemeinsamen 60-CP-Kernstudiums sowie die zusätzlichen grundlegenden Module in der 90-CP-Variante erreicht, wobei die (im deutschsprachigen Raum) neuartige Lehrveranstaltung „Leading Cases“ zusätzlich sinnvollen Praxisbezug vermittelt.

Wie für einen weiterbildenden Masterstudiengang erforderlich, wird eine einschlägige professionelle Tätigkeit von mindestens einem Jahr vorausgesetzt, wobei die jeweilige Berufserfahrung in ausgezeichneter Weise für jede/n Einzelne/n ermittelt wird und in die Empfehlung eines individuellen Studienplans, der auch einzelne Brückenmodule oder -kurse enthalten kann, einfließt. Auch festzustellen ist die Tatsache, dass an die bisherige berufliche Erfahrung der Studierenden im Programm in sinnvoller Weise angeknüpft wird und dass die Anforderungen, die im Programm gestellt werden, in vollem Umfang als gleichwertig zu denen der konsekutiven Masterprogramme der Universität zu bewerten sind. Das Curriculum entspricht

den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung ist bei fortgeschrittenen Studierenden, die zudem noch aus dem Berufsleben kommen, kein vordringliches Ziel, wird aber gleichwohl durch die trotz des Fernstudiums geförderte Vernetzung der Teilnehmer*innen sowie durch die Vermittlung übergeordneter gesellschaftlicher und politischer Leitlinien vorangetrieben.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen zur Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachvollziehbar bei. Eine intensive Auseinandersetzung mit prägenden Fällen der Rechtsprechung fördert die wissenschaftliche Befähigung, da hierdurch Methodik, Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung gleichermaßen vermittelt werden können. Auf diesen Fähigkeiten baut die praktische Tätigkeit auf. Aus praktischer Sicht sind die „prägenden“ Fälle der Rechtsprechung nicht zuletzt auch für die Risikoabwägung maßgebend. Auch in den Begehungsgesprächen wurde die Orientierung an der Rechtsprechung überzeugend beschrieben, was den Praxisbezug und damit die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

Sachstand

In der 60 CP-Variante bildet ein 15 CP-umfassendes Modul zu den „Leading Cases“ des Wirtschafts- und Arbeitsrechts das erste Modul. Den Studierenden sollen die Leitentscheidungen der Rechtsgebiete Wirtschafts- und Arbeitsrecht vermittelt werden, zugleich sollen sie sich mit der entsprechenden Rechtsprechung kritisch auseinandersetzen. Daran anschließend folgen die beiden Wahlmodule „Wirtschaftsrecht“ und „Arbeitsrecht“ des Wahlbereichs, die jeweils 15 CP umfassen. Die im Wahlbereich eingesetzten Module sollen die Materie des Wirtschafts- und Arbeitsrechts in ihren weiteren Bezügen zum Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht abdecken. Weitere Wahlmodule zum Kapitalgesellschaftsrecht und zum Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, europäischen Arbeitsrecht und arbeitsgerichtlichen Verfahren sollen im Wesentlichen die zivilrechtliche Schiene der weiteren Spezialisierung abdecken. Das Wahlmodul „Öffentliches Wirtschaftsrecht/Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts“ soll die öffentlich-rechtliche, das Wahlmodul „Wirtschafts- und Arbeitsstrafrecht“ die strafrechtliche Seite bedienen. Das Konzept des Studiengangs soll eine Spezialisierung ermöglichen, die sich auf die drei klassischen Säulen des Rechts erstreckt. Mit der abschließenden Masterarbeit können die Studierenden die jeweilige Spezialisierung wissenschaftlich vertiefen. Dies soll formell dadurch sichergestellt werden, dass die Masterarbeit in dieser Studienvariante erst angefertigt werden kann, wenn 30 CP erfolgreich absolviert worden sind.

Die 90 CP-Variante des Studiengangs umfasst die identischen Inhalte der 60 CP-Variante sowie zusätzlich die Module „Individualarbeits- und Betriebsverfassungsrecht“ im Umfang von 15 CP als Grundlage des arbeitsrechtlichen Zweigs und des wirtschaftsrechtlichen Zweigs „Deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht“ im Umfang von 15 CP. In dieser Studienvariante sind die Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Masterarbeit abgeändert gegenüber der 60 CP-Variante. Statt 30 CP müssen hier 60 CP erfolgreich absolviert worden sein, um diese anfertigen zu können.

Schließlich umfasst die 120 CP-Variante die identischen Inhalte der 90 CP-Variante sowie zusätzlich zwei Module, um Grundlagen des Zivilrechts zu vermitteln. Diese umfassen die Bereiche „Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht“ und „Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht“. Auch in dieser Variante müssen erst 90 CP erworben worden sein, bevor die Anfertigung der Masterarbeit erfolgen kann.

In allen drei Varianten sollen als Lehr- und Lernformen, insbesondere die schriftlichen Kursmaterialien zum Einsatz kommen. Diese sollen in jedem Modul zum angeleiteten Selbststudium für die Studierenden bereitgehalten werden. Die Kurseinheiten werden nach Darstellung der Hochschule in einem *Single-Source-Publishing-Format* verfasst, so dass sie den Studierenden grundsätzlich über die Lehr- und Lernplattform Moodle als Datei zur Verfügung gestellt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist mit seiner Kombination von Arbeits- und Wirtschaftsrecht ein Alleinstellungsmerkmal auf. Um den Preis einer geringeren Ausdifferenzierungsmöglichkeit in den beiden je für sich anspruchsvollen und weitverzweigten Rechtsgebieten setzt das Konzept auf eine gewisse Breite bei immer noch beachtlicher Tiefe. Aus wissenschaftlicher Sicht ergibt sich insoweit im Wesentlichen ein stimmiges Bild. Ob das auch der Markt goutiert, muss sich zeigen. Immerhin kann die Fakultät auf ein erfolgreiches vormaliges ähnlich ausgerichtetes Studienprogramm, einen wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Zusatzstudiengang, verweisen.

Das Studienprogramm gefällt durch einen übersichtlichen und leicht nachvollziehbaren Zuschnitt (jeweils zwei Module pro Semester mit immer gleichem Workload) sowie einem dreistufigen Angebot je nach Vorbildung: Das zweisemestrige Kernstudium wird in innovativer Weise in zwei Ausbaustufen um jeweils ein Semester je nach Qualifizierungsgrad „nach unten“ ergänzt.

Das Curriculum harmoniert in allen genannten Ausprägungen sowohl mit den Qualifikationszielen als auch mit der Eingangsqualifikation. Die Dokumentation – insbesondere das Modulhandbuch und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen – spiegeln dies nachvollziehbar wider. Ebenso sind Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Anschlussbezeichnung adäquat gewählt. Als Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungsstudiengang wird gemäß § 5 Abs. 2 StudakVO eine mindestens einjährige postgradual erworbene Berufserfahrung in Unternehmen oder Organisationen verlangt. Einschreibevoraussetzung ist zudem eine Beschäftigung mit wirtschafts- oder arbeitsrechtlichen Sachverhalten und Fragestellungen. Die spezifische Ausrichtung des Studienprogramms auf diese Zielgruppe erklärt die Unterschiede zu dem aus einem grundständigen Jurastudium bekannten Zuschnitt. Hervorzuheben ist, dass die meisten Module extra für diesen Studiengang neu konzipiert worden sind.

Der Kernbereich, das 60 CP-Angebot, ist um ein innovatives Modul zu den „Leading Cases“ im Arbeits- und Gesellschaftsrecht gruppiert. Hier kommt die praktische Orientierung des

Studiengangs in besonderer Weise zum Ausdruck, das Modul soll die Rechtsgebiete entlang der komplexen Entwicklungsstränge der Judikatur erschließen. In der Modulbeschreibung könnte das Konzept allerdings sichtbar gemacht werden. Ergänzt wird es durch Wahlmodule für beide Studienzweige, die bereits ein recht breites Spektrum abdecken und künftig noch durch weitere Angebote ausgebaut werden sollen.

Das 90 CP-Angebot, das die Grundlegung des 60 CP-Angebots voraussetzt, fügt dem eine arbeitsrechtliche Grundausbildung in Kombination mit einem ersten Schwerpunkt im betriebsnahen kollektiven Arbeitsrecht sowie ein in einer solchen Studienphase ungewöhnliches, hier aber stimmiges Modul im Wettbewerbs- und Kartellrecht hinzu, das die bzw. den Praktiker*in mit zentralen wirtschaftsrechtlichen Leitplanken vertraut machen soll.

Das sich vorwiegend an Studierende ohne juristische Vorbildung richtende 120 CP-Angebot sieht zusätzlich ein gegenüber dem klassischen Kanon des juristischen Vollstudiums reduziertes, auf das Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht konzentriertes Grundlagenprogramm sowie einen darauf abgestimmten Block zum Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht vor, um in Unternehmen Beschäftigte mit dem entscheidenden juristischen Handwerkszeug auszustatten.

Im Studiengang werden die Studierenden in unterschiedlicher Weise in die Lehr- und Lernprozesse eingebunden, hierbei ist insbesondere die aktive Einbindung im Rahmen der neuartigen Lehrveranstaltung „Leading Cases“ zu nennen.

Die Attraktivität des Studiengangs ließe sich durch eine stärkere, interdisziplinäre Gewichtung der wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebiete mit Blick auf praxisrelevante Schnittstellenthemen mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt noch weiter erhöhen (z. B. „Influencer Marketing“, Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen und Whistleblowing, Betriebsübergänge nach § 613a BGB und Maßnahmen im Rahmen von Umstrukturierungen/Umwandlungen, Crowdfunding, Scheinselbstständigkeitsrisiko und Statusfeststellungsverfahren, Matrixstrukturen mit Auslandsbezügen, Arbeits- und Gesundheitsschutz). Dabei haben arbeitsrechtliche Bezüge zu aktuellen Praxisthemen nicht nur für HR-/Personalbereiche eine besondere Bedeutung; die praktische Erfahrung zeigt, dass entsprechende (Grund-)Kenntnisse für nahezu alle Führungspersonen und Entscheidungsträger*innen sehr wichtig sind. Zu berücksichtigen ist, dass ein Großteil der Studierenden in der Regel bereits berufstätig sein wird und ein besonderes Interesse an praxisbezogenen Schnittstellen haben dürfte. Die stärkere Ausprägung von Schnittstellenthemen sollte insoweit schon aus Marketinggesichtspunkten stärker in den Vordergrund gestellt bzw. sichtbar gemacht werden, was mit den „Leading Cases“ bereits sehr gut gelungen ist. Es wäre zudem zu erwägen, das Kapitalgesellschaftsrecht und das Datenschutzrecht gerade wegen der hohen Praxisrelevanz nicht nur als Wahlmodul zu gestalten, sondern als Pflichtmodul in den Studiengang zu integrieren. Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem ein früheres Einbeziehen des Kapitalgesellschaftsrechts, auf jeden Fall sollte dessen Einführung aber wie geplant zum Wintersemester 2023/24 verbindlich erfolgen. Weiterhin könnten „Keynotes“ externer Praxisvertreter*innen aus verschiedenen Unternehmen, Rechtsabteilungen, Anwaltskanzleien etc. (digital) in den Studiengang eingebunden werden und informative, spannende Einblicke in die aktuellen Themen und Aufgaben der jeweiligen Berufspraxis bieten. Die gelungene „Mixtur“ aus Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht dürfte dabei gerade durch eine Fokussierung auf aktuelle Schnittstellenthemen nahezu ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs begründen. Begrüßenswert wäre es, wenn die auf direkten Austausch abzielenden Kommunikationsanteile in den Modulen erhöht werden könnten,

um der beruflichen Praxis, in der es in weiten Teilen auf die Schlüssigkeit der verbalen Argumentation ankommt, noch besser gerecht zu werden (vgl. Kapitel II.3.5 Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt ein früheres Einbeziehen des Kapitalgesellschaftsrechts, auf jeden Fall sollte dessen Einführung aber wie geplant zum Wintersemester 2023/ 24 verbindlich erfolgen.

Begrüßenswert wäre es, wenn die auf direkten Austausch abzielenden Kommunikationsanteile in den Modulen erhöht werden könnten, um der beruflichen Praxis, in der es in weiten Teilen auf die Schlüssigkeit der verbalen Argumentation ankommt, noch besser gerecht zu werden.

Dienlich wäre auch die stärkere Berücksichtigung von aktuellen Schnittstellenthemen zwischen Arbeits- und Wirtschaftsrecht, die die Praxis bewegen, wie etwa Arbeitnehmerdatenschutzrecht, Crowdfunding oder Influencer Marketing, durch spezielle Veranstaltungsformen wie z. B. Keynotes von Praktiker*innen.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

Sachstand

Aufgrund der Zusammensetzung ihrer Studierendenschaft verzichtet die FernUniversität Hagen dem Selbstbericht zufolge auf traditionelle Maßnahmen der Mobilitätsförderung. Ein Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen. Der Studiengang ist als auf das Wirtschafts- und Arbeitsrecht ausgerichteter Studiengang nach Darstellung der Hochschule zunächst auf das deutsche Recht und nur bedingt international ausgerichtet. Dennoch sollen internationale, insbesondere europarechtliche Aspekte in die Module eingewoben werden. Dazu führt die Hochschule z. B. das vertragsrechtliche Modul mit europarechtlichen Inhalten, u. a. zur e-Commerce-Richtlinie oder dem EU-Verbraucherrecht sowie das Modul „Deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht“ an.

Die Hochschule hat Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der Prüfungsordnung vorgesehen. Sie will zudem besondere Angebote im Rahmen der Internationalisierung insbesondere im Wahlbereich wie bspw. Summer Schools, Lehrangebote in Kooperation mit ausländischen Hochschulen und englischsprachige Module bereitstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FernUniversität Hagen hat grundsätzlich im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie Maßnahmen realisiert, um den Studierenden – mit Blick auf ihr typischerweise hohes Maß an Immobilität – ein entsprechendes Maß an Mobilität zu ermöglichen. Das zeigen auch die Regelungen in der Prüfungsordnung zur Anerkennungspraxis, die die Vorgaben der Lissabon-Konvention berücksichtigen. Aufgrund der Ausrichtung des Studiengangs insbesondere nur auf

das deutsche Recht und der spezifischen Situation berufstätiger Studierender ist der Verzicht auf ein konkretes Mobilitätsfenster durchaus nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO.

Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird insgesamt von 11 Lehrpersonen (6 Professor*innen und 5 Lehrbeauftragten) erbracht. Alle Lehrenden übernehmen laut Selbstbericht die entsprechenden Lehraufgaben im Nebenamt und werden vertraglich über die „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ an den Studiengang gebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist für den weiterbildenden Studiengang quantitativ und qualitativ angemessen, um die Lehre und Betreuung der Studierenden sicherzustellen. Durch die Einbeziehung von Vertreter*innen der Praxis unterschiedlicher Branchen (Wirtschaftskanzlei, Leitung von Personal-/Rechtsabteilung etc.) könnte den Studierenden exemplarisch Einblick in die Abläufe und Organisation nationaler und internationaler Unternehmen aller Größenordnungen vermittelt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, eine solche Einbeziehung einzuplanen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Durch die Einbeziehung von Vertreter*innen der Praxis unterschiedlicher Branchen (Wirtschaftskanzlei, Leitung von Personal-/Rechtsabteilung etc.) könnte den Studierenden exemplarisch Einblick in die Abläufe und Organisation nationaler und internationaler Unternehmen aller Größenordnungen vermittelt werden. Zur Herstellung aktueller Bezüge könnten auch Keynote-Videos hilfreich sein.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO.

Sachstand

Innerhalb der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ können laut Selbstbericht die dortigen Strukturen der Geschäftsführung und Sachbearbeitung genutzt werden, insbesondere wird für den Studiengang eine anteilige Mitarbeitendenstelle zur Unterstützung der wissenschaftlichen Koordinatoren geschaffen. Darüber hinaus stellt der Kooperationspartner medientechnisches Personal zur Verfügung, um die Bereitstellung der Lehrinhalte auf der Lehr- und Lernplattform Moodle zu ermöglichen.

Die Lehrbriefe werden durch ein zentrales Logistikzentrum versendet. Die Studierenden können Räume am Hauptcampus der Universität sowie an Regional- und Studienzentren für Präsenzveranstaltungen und Gruppenarbeiten nutzen.

Fachliteratur und Fachzeitschriften sowie Volltextdatenbanken werden von der Universitätsbibliothek der FernUniversität zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Ausstattung des Studiengangs im Hinblick auf das nicht-wissenschaftliche Personal insbesondere durch die Nutzung der Strukturen des kooperierenden Instituts als ausreichend.

Die IT-Infrastruktur ermöglicht ein angemessenes Studieren und Kommunizieren. Hierzu dient insbesondere die Nutzung von Onlineplattformen. Im Zuge der Begehungsgespräche konnten die Gutachter*in einen guten Einblick in die IT-Infrastruktur gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO.

Sachstand

Als Prüfungsformen nennt die FernUniversität in Hagen Klausuren und Hausarbeiten. Zusätzlich wird im Modul „Leading Cases“ von den Studierenden eine Case Study verlangt. Das entsprechende Modul zielt laut Selbstbericht darauf ab, dass sich die Studierenden mit Leitentscheidungen in der Rechtsprechung auf wissenschaftlichem Niveau auseinandersetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen werden modulbezogen abgehalten, wobei sich die langjährige Erfahrung mit auswärts verfassten Klausuren und Hausarbeiten sehr positiv auswirkt. Mündliche Prüfungen sind zwar bisher in den Masterstudiengängen der FernUniversität nicht vorgesehen, allerdings würden diese die erforderlichen kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden stärken. Die mittlerweile vielfach praktizierte Prüfungssituation auf Online-Plattformen erspart die im Fernstudium hinderliche Anreise zu Prüfungen, die ansonsten von der FernUniversität für mündliche Prüfungen vorgesehen ist, so dass diese Prüfungsform ohne Weiteres möglich wäre. Insoweit könnte das Prüfungssystem sinnvoll ergänzt werden. Da ansonsten, wie häufig an anderen Hochschulen, eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen ist, könnte auch diese in das Online-Prüfungssystem aufgenommen werden. Die Gutachtergruppe zeigte sich darüber hinaus sehr begeistert von den „Leading Cases“, die als sehr sinnvoll und innovativ eine Case Study verlangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Prüfungsvarianz sollte durch das Angebot von mündlichen Prüfungen in Onlineform erweitert werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO.

Sachstand

Die Verantwortlichkeit für den Studiengang liegt gem. § 2 Abs. 1 PO bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen. Die hochschulrechtlichen Vorgaben werden laut Selbstbericht erfüllt, bspw. findet entsprechend dem Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen vor den Beratungen im Fakultätsrat eine obligatorische Befassung eines paritätisch besetzten Studienbeirates statt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei den Beratungen die studentischen Belange eine besondere Berücksichtigung finden. Operativ erfolgt die Organisation gem. § 6 der PO durch die Studiengangsleitung.

Eine fachübergreifende Beratung wird durch die Allgemeine Studienberatung der FernUniversität in Hagen sowie die Mitarbeitenden der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ angeboten. Diese Mitarbeitenden führen laut Selbstbericht, gemeinsam mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die fachspezifische Studienberatung durch. Geplant sind laut Darstellung der Hochschule für jeweils neu eingeschriebene Studierende online-basierte Einführungsveranstaltungen, so genannte Start-it-up-Veranstaltungen, die einmal pro Semester durch die Studiengangsleitung angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang berücksichtigt in seiner Organisation die berufliche Eingebundenheit der Studierenden und ist in seiner Struktur in Regelstudienzeit abschließbar, ebenso wird die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums angeboten. Alle Module haben einen Umfang von 15 Leistungspunkten und schließen mit einer Prüfung ab. Eine Workloaderhebung erfolgt standardisiert über die Evaluationen und erscheint für ein weiterbildendes Fernstudium angemessen.

Die Studierenden werden über den Studienverlauf rechtzeitig und umfassend informiert, sodass ein planbarer Studienbetrieb ermöglicht wird. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten, die Prüfungstermine werden zwecks Planbarkeit bereits ein Jahr im Voraus bekanntgegeben.

Die Prüfungsorganisation ist hervorragend und transparent. Die gute und ausgereifte Betreuungs- und Beratungssituation an der Fakultät lässt keine Zweifel daran, dass sie auch für diesen Studiengang gelten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

Sachstand

Der Studiengang „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ wird im Fernstudium angeboten. Die Lehre an der FernUniversität in Hagen beruht gemäß Selbstbericht auf einem Blended-Learning-System, das die Bereitstellung von Studienbriefen bzw. Lehrbriefen postalisch und online und den Einsatz digitaler Medien, Online- oder Hybridseminare, virtueller Vorlesungen und multimedialer Lehr- und Lernwerkzeuge vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist in sich schlüssig und stellt die Charakteristika des Profilanpruchs „berufsbegleitend“ angemessen dar. Ebenso wird bei Wahl durch die Studierenden auch der Profilanpruch „Teilzeit“ organisatorisch abgebildet. Besondere Stärken liegen insbesondere in der Planbarkeit des Studienverlaufs und der Prüfungsorganisation, ebenso ist die Fernlehre explizit auf die Bedürfnisse arbeitender Studierender ausgerichtet. Aufgrund der etablierten vielfältigen Online-Angebote und auch der Studienbriefe kann das Studium zeitlich sehr flexibel gestaltet werden, was berufstätigen Studierenden sehr entgegenkommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

Sachstand

Die FernUniversität in Hagen gibt an, dass die fachliche Aktualität und die didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte Qualitätsmerkmale der Fakultät sind. Auf der ersten Ebene verantwortet die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs die Überprüfung und Weiterentwicklung. Die wissenschaftliche Leitung besteht aus drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die durch ihre Einbindung in andere Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ihre Prüfertätigkeiten im juristischen Staatsexamen, ihre Mitgliedschaften in den entsprechenden juristischen Fachgesellschaften und ihre Forschungstätigkeiten die gesamte Entwicklung der angebotenen Rechtsgebiete verfolgen und wissenschaftlich-kritisch bewerten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gesetzgebungsänderungen, neu auftretende rechtswissenschaftliche Meinungsstreite, Rechtsprechungsänderungen und Trends eines jeden Rechtsgebiets zeitnah in die Inhalte des Studiengangs einfließen. Hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze wird die wissenschaftliche Leitung zusätzlich durch den Fachmediendidaktiker der Fakultät, die Koordinationsstelle für E-Learning der FernUniversität und das regelmäßig stattfindende „Netzwerk Lehre“ an der FernUniversität unterstützt.

Auf der zweiten Ebene sollen einmal pro Studienjahr die Autor*innen der jeweiligen Studienbriefe durch die Studiengangsleitung kontaktiert werden, um zu klären, ob Aktualisierungen von inhaltlichen oder didaktischen Elementen erforderlich sind. Dass das Studium ausschließlich auf schriftlichem Material wie Lehrbriefen basiert, soll die Überprüfung von Aktualität und Adäquanz vereinfachen und so zu einer stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung beitragen. Dem

Selbstbericht zufolge sind alle Lehrenden intensiv in der Forschung tätig und können Angebote zur didaktischen Weiterbildung in Anspruch nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs durch drei renommierte Hochschullehrende, die selbst einen großen Teil der Pflichtmodule verantworten, bürgt für die inhaltliche Qualität sowie für eine Einbeziehung der fachlichen Debatten. Eine regelmäßig durchgeführte Überprüfung der Arbeitsmaterialien sorgt dafür, dass diese ständig weiterentwickelt werden, wovon sich die Gutachter*in anhand einiger Beispiele von Studienbriefen überzeugen konnten. Die beachtliche Forschungstätigkeit sämtlicher Lehrender sorgt für die Aktualität der fachlichen Inhalte. Die Professor*innen sind in der Scientific Community sichtbar aktiv. Sie nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Tagungen teil, sind in Fachgesellschaften und Netzwerke integriert und publizieren in internationalen Journalen. Regelmäßige Veranstaltungen innerhalb der Fakultät und hochschulweite Angebote tragen zur Erweiterung hochschuldidaktischer Kompetenzen bei. Darüber hinaus bietet ein Weiterbildungszertifikat Hochschuldidaktik die Möglichkeit zur Fortbildung.

Ergänzend steht ein Fachmediendidaktiker zur Verfügung, die im Austausch mit den Lehrenden ihre Expertise einbringt. Neue didaktische Erkenntnisse können von den Lehrenden außerdem über Weiterbildungsangebote gewonnen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO.

Sachstand

Die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung an der FernUniversität in Hagen ist laut Selbstbericht in einer hochschulweiten Rahmenordnung und in fakultätsspezifischen Richtlinien geregelt.

Die Module eines Studiengangs sollen in einem regelmäßigen Turnus von üblicherweise drei Semestern dem Verfahren der Modulevaluation unterliegen. Für den Studiengang soll aufgrund der Neueinrichtung die erste Modulevaluation bereits nach dem ersten Studienjahr des Einsatzes der jeweiligen Module, also nach zwei Semestern stattfinden. Darüber hinaus hält die FernUniversität in Hagen das Verfahren „Studienmaterial im Fokus“ vor, eine studentische Lehrtextkritik in schriftlicher Form.

Als Maßnahmen zur Evaluierung werden von der Hochschule die Eingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung, die Absolventinnen- und Absolventenbefragung und die Exmatrikuliertenbefragung angegeben. Des Weiteren sollen statistische Daten zu Studierenden und Absolvent*innen, z. B. zur Geschlechterverteilung und zur Studiendauer, sowie zum Studien- und Prüfungsverlauf, u. a. zu Verbleibquoten, für die Weiterentwicklung des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der Monitoringergebnisse diskutiert die Studiengangsleitung in den bereits laufenden Studiengängen der Fakultät, ob Modulhalte und/oder Modulstruktur angepasst werden müssen, um den Studienerfolg sicherzustellen. Die abgeleiteten Maßnahmen werden in den folgenden Evaluationen mit überprüft. Die grundlegenden Schritte zur systematischen Weiterentwicklung des Studiengangs sind somit gut verankert und die Fakultät kann auf das laufende Qualitätsmanagementsystem für den Studiengang zurückgreifen. Eine systematisch verankerte Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen ist jedoch nur im Rahmen der Eingebundenheit der Fachschaftsvertretung erkennbar. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher einen Ausbau des Feedbacks der Ergebnisse der Evaluationen und Monitoringmaßnahmen an die Studierenden zum Zwecke der Transparenz und die Versinnbildlichung der Ziele von Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt einen Ausbau des Feedbacks der Ergebnisse der Evaluationen und Monitoringmaßnahmen an die Studierenden zum Zwecke der Transparenz und die Versinnbildlichung der Ziele von Evaluationen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

Sachstand

Die FernUniversität sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine ihrer Querschnittsaufgaben und hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan verabschiedet. In den Fakultäten werden Gleichstellungspläne verfasst. Eine Gleichstellungskommission wurde berufen. Zentral sowie an jeder Fakultät wurden Gleichstellungsbeauftragte benannt. Die Universität bietet Angebote zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, u. a. einen Familien-Service und eine Kinderbetreuung. Die Chancengerechtigkeit soll besonders durch das Format des Fernstudiums unterstützt werden. Die Universität hat zudem ein Gesamtkonzept zur Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender in das Studium entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Problembewusstsein und Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung und Diversität sind an der FernUniversität insgesamt sowie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgesprochen ausgeprägt und auf einem hohen professionellen Entwicklungsstand. Hierzu gehören nicht nur Nachteilsausgleichsregelungen, die in der Prüfungsordnung verankert sind, sondern auch in besonderer Weise das grundsätzliche Studienkonzept der FernUniversität, das ein Studium in diversen Lebenslagen unabhängig vom Wohnort – auch außerhalb Deutschlands – möglich macht. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die in der Dokumentation dargestellten Konzepte und Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Studiengangsebene angemessen berücksichtigt und umgesetzt werden. So haben auch die Begehungsgespräche verdeutlicht, dass bereits zu Beginn des Studiengangs gezielt auf die

individuellen Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird, um eine umfassende Gerechtigkeit und Chancengleichheit der Studierenden unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebenslagen zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

Sachstand

Die Kooperation mit der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ und der FernUniversität in Hagen ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Weitere Regelungen finden sich in der Prüfungsordnung (PO). So werden bspw. der Inhalt und die Organisation des Curriculums nach § 2 Abs. 1 und 2 PO durch die wissenschaftliche Leitung und dann durch den Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verantwortet. Alle Lehrpersonen werden durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt und dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen.

Alle Entscheidungen, welche die Zulassung nach § 5 PO sowie die Anerkennung nach § 7 PO betreffen, werden laut Angaben im Selbstbericht innerhalb der FernUniversität in Hagen, des Studiengangs bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät getroffen. Zuständig hinsichtlich von Widersprüchen gegen entsprechende Entscheidungen ist gemäß § 6 Abs. 2 PO der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,.

Die Organisation der Prüfungen ist nach § 6 Abs. 1 PO der Studiengangsleitung zugewiesen, die ebenfalls der FernUniversität in Hagen zugeordnet ist. Alle Prüfungen werden durch den nach § 6 Abs. 6 PO definierten Kreis von Prüferinnen und Prüfern gestellt und auch bewertet. Dies sind zum einen die im Studiengang tätigen Lehrpersonen und ggf. weitere Prüferinnen und Prüfer, so diese nach § 65 HG NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 PO seitens des Prüfungsausschusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt wurden.

Die Verwaltung der Studierenden- und Prüfungsdaten geschieht über das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen sowie das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und die Studiengangsleitung.

Die Fragen der Qualitätssicherung sind nach § 2 Abs. 2 PO der wissenschaftlichen Leitung mit Letztverantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugewiesen. Hierbei wird die entsprechende Rahmenordnung der FernUniversität in Hagen zu Grunde gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zentralen Entscheidungen, nämlich hinsichtlich Curriculum, Zulassung, Aufgabenstellung sowie Prüfungsorganisation und -bewertung, Anrechnung und Anerkennung, Datenverwaltung und Qualitätssicherung, werden durch die FernUniversität in Hagen bzw. deren Rechtswissenschaftliche Fakultät verantwortet. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt ebenfalls durch diese. Dies gilt auch für die Einhaltung der Akkreditierungskriterien. Die Kooperation ist aus organisatorischer Sicht nachvollziehbar und funktioniert reibungslos.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in virtueller Form durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der FernUniversität in Hagen alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Hans Hanau, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, Hamburg
- Prof. Dr. Andreas Schwartze, Universität Innsbruck

Vertreter der Berufspraxis:

- Dr. Björn Bogner, Rechtsanwalt, Hannover

Studierende:

- Katharina Mahrt, Studentin der Universität zu Kiel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Keine Angaben, da Erst-/Konzeptakkreditierung

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	26.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Rahmen einer Präsentation dargestellt.